signiert von:
Angelina Wind
am: 12.08.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

ORSINGEN-NENZINGEN

Satzung
über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge („Stellplatzsatzung“)

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 29.07.2025 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Orsingen-Nenzingen, soweit nicht durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ausdrücklich abweichende Festsetzungen getroffen werden. Der exakte Geltungsbereich ergibt sich aus den Lageplänen vom 17.07.25. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Sie findet ausschließlich Anwendung auf die Errichtung von Wohngebäuden.

(3) Für Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Anbau, Umbau oder Nutzungsänderung gelten die Regelungen dieser Satzung nicht.

§ 2
Anzahl der herzustellenden Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind pro Wohnung **1,5 Stellplätze** für Kraftfahrzeuge herzustellen.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so wird **auf volle Stellplätze aufgerundet.**

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ORSINGEN-NENZINGEN

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, 08.08.2025

GEMEINDE 12 ORSINGEN-NENZINGEN

Stefan Keil
Bürgermeister

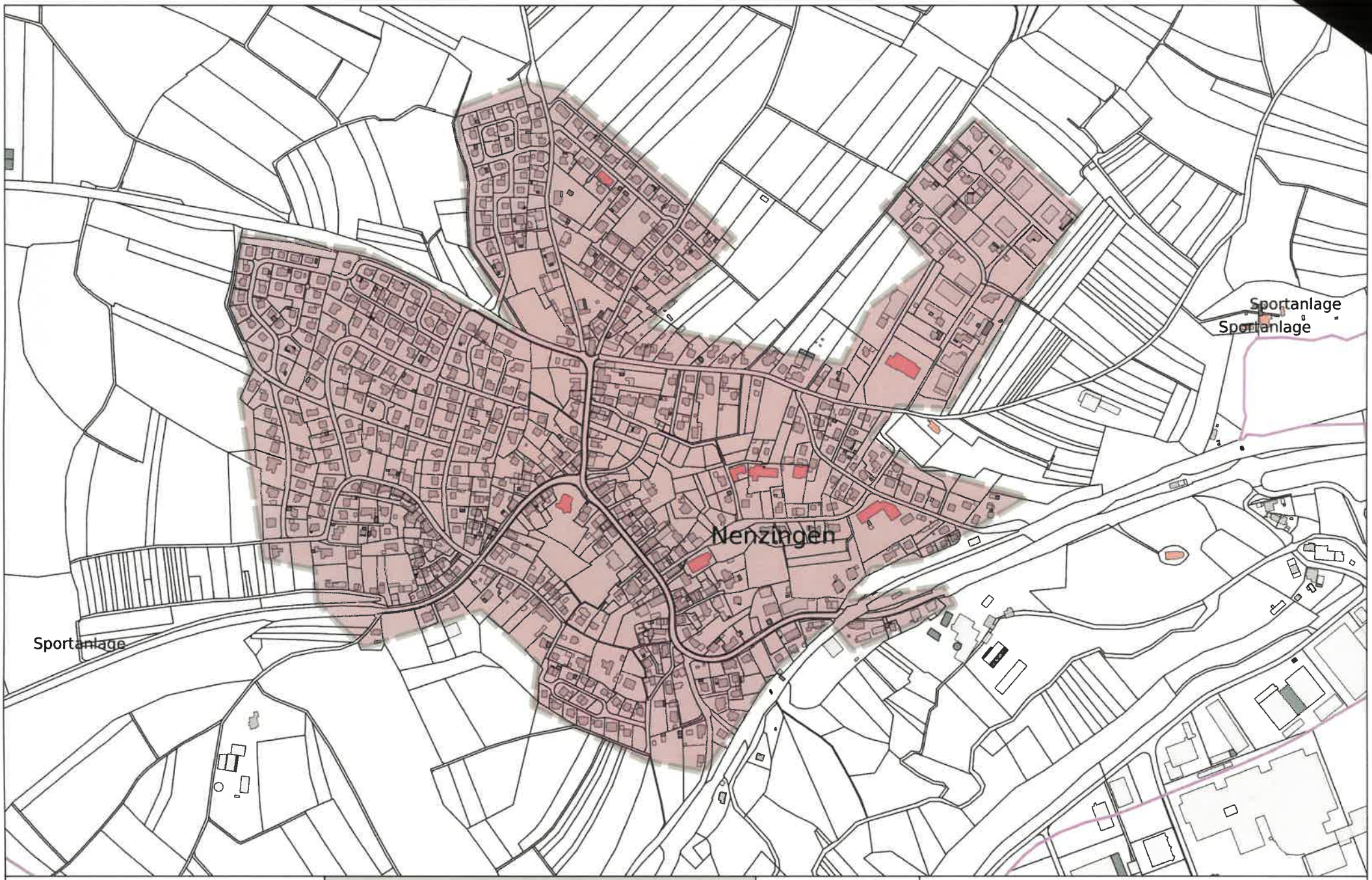

ORSINGEN-NENZINGEN
Meine Heimat zwischen Hegau & Bodensee

Erstellt am 17.07.2025

Kein amtlicher Auszug , Vervielfältigung nicht gestattet
Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW
(www.lgl-bw.de)
Datenstand ALKIS: 07.04.2025

Maßstab
1 : 5000

N

Erstellt v. Sonja Ramsperger
Abteilung Bauamt
Email s.ramsperger@orsingen-nenzingen.de
Telefon 07771 9341-18

ORSINGEN-NENZINGEN

Meine Heimat zwischen Hegau & Bodensee

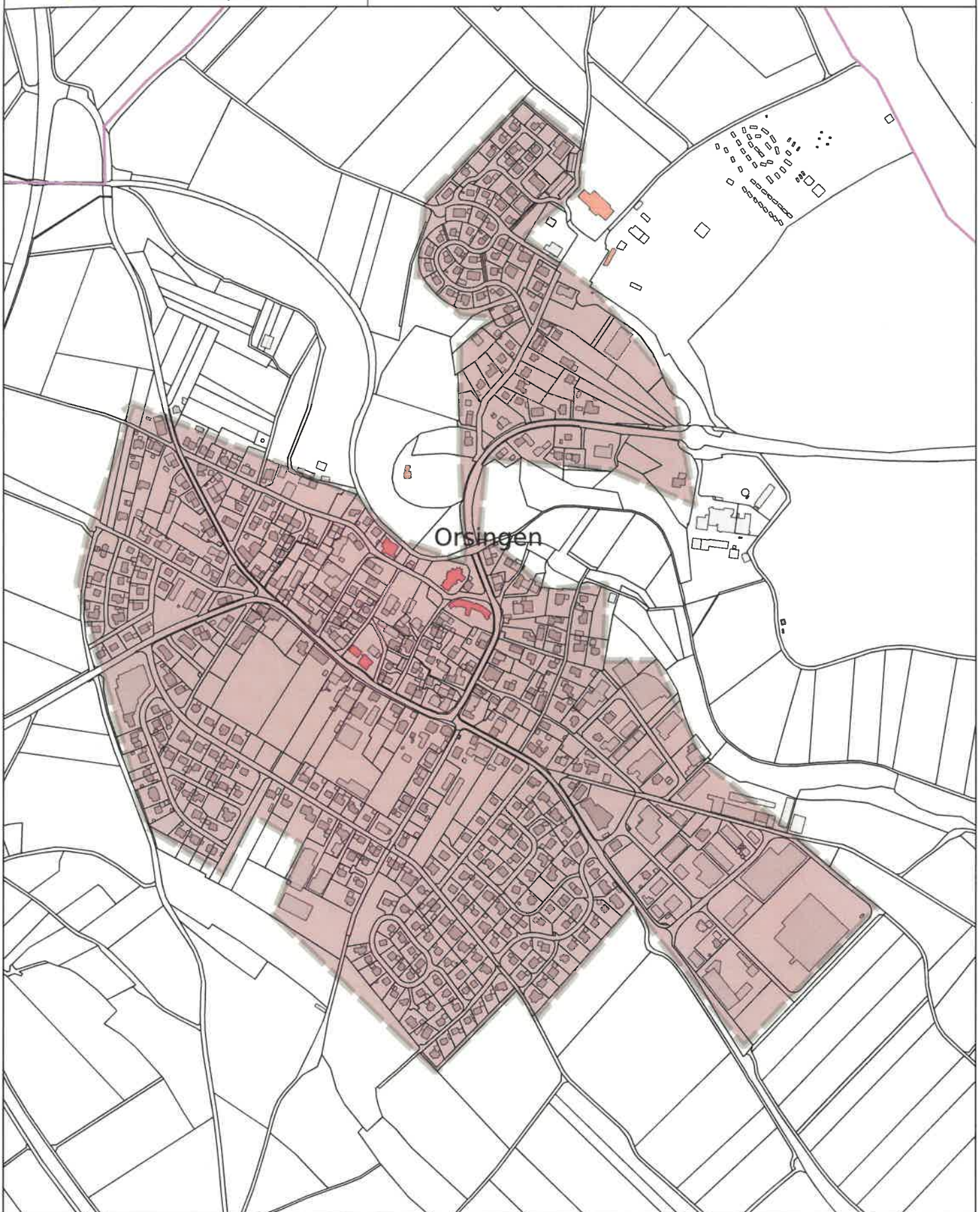

Maßstab 1 : 5000

Erstellt am 17.07.2025

Kein amtlicher Auszug , Vervielfältigung nicht gestattet
Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
Datenstand ALKIS: 07.04.2025

Erstellt v.	Sonja Ramsperger
Abteilung	Bauamt
Email	s.ramsperger@orsingen-nenzingen.de
Telefon	07771 9341-18

ORSINGEN-NENZINGEN

Begründung zur Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge („Stellplatzsatzung“)

Die Gemeinde Orsingen-Nenzingen nutzt die Möglichkeit des § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO, um die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohngebäude auf 1,5 pro Wohneinheit festzulegen. Ziel ist es, den in beiden Ortsteilen bestehenden erhöhten Stellplatzbedarf zu decken, den ruhenden Verkehr vorrangig auf privaten Grundstücken zu konzentrieren und die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen zu entlasten.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass der in der LBO vorgesehene allgemeine Maßstab von einem Stellplatz pro Wohneinheit den tatsächlichen Bedarf in Orsingen-Nenzingen häufig nicht abdeckt. Die Gemeinde ist ländlich geprägt. Viele Haushalte sind daher dauerhaft auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen, zahlreiche Familien besitzen heute zwei oder mehr Fahrzeuge.

Dieser erhöhte Kfz-Bestand führt in bestehenden Wohngebieten zu einer verstärkten Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen. Die Folge sind Engstellen im Begegnungsverkehr, eingeschränkte Sichtverhältnisse an Kreuzungen sowie eine Minderung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum.

Die Festlegung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit berücksichtigt den örtlichen Bedarf und trägt dazu bei, verkehrliche Konflikte zu vermeiden, die Sicherheit im Straßenraum zu erhöhen und das Ortsbild zu wahren. Sie sorgt für eine bessere Verfügbarkeit privater Stellplätze bei Neubauten, entlastet die öffentlichen Flächen, verbessert die Aufenthaltsqualität und reduziert Konflikte zwischen den unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern.

Orsingen-Nenzingen, 08.08.2025

GEMEINDE 12 ORSINGEN-NENZINGEN

Stefan Keil
Bürgermeister